

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-3/694 I, 19.08.2025

Unser Zeichen
C14-3615-1-46

München
16.09.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Roland Magerl, Franz Schmid, Elena Roon, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Benjamin Nolte, Markus Striedl, Daniel Halemba vom 18.08.2025 betreffend Führerscheinerwerb in Bayern

Anlage

Theoretische Fahrerlaubnisprüfungen in Bayern nach Sprachen 2020 bis 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 6.1 bis 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – wie folgt:

zu 1.1.

Wie viele Fahrschulen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?

Zum 22.08.2025 betrug die Anzahl der Fahrschulen in Bayern 1.741, die Anzahl der Zweigstellen 1.634.

zu 1.2.

Wie verteilen sich die Angebote der Fahrschulen auf städtische und ländliche Räume?

Es erfolgt keine statistische Erfassung hinsichtlich der Verteilung des Fahrschulangebots auf „städtische und ländliche Räume“. Laut der Regierung der Oberpfalz, die in Bayern zentral für die Überwachung der Fahrschulen und deren Zweigstellen zuständig ist, liegen von den 1.741 bayerischen Fahrschulen 550 im Zuständigkeitsbereich der 25 kreisfreien Städte und 1.191 im Zuständigkeitsbereich der 71 Landratsämter.

zu 1.3.

Wie viele der Fahrschulen bieten nach Kenntnis der Staatsregierung welche Sprachen dabei an?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Fahrschulen Fahrschulunterricht in welchen Sprachen anbieten.

zu 2.1.

Wie viele deutsche Staatsbürger und wie viele Staatsbürger anderer Nationen haben den Führerschein in den letzten 10 Jahren in Bayern erworben (bitte einzeln nach Jahren aufzulösen)?

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) führt gemäß § 48 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz das Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZFER), in welchem alle seit dem 01.01.1999 ausgestellten Führerscheine erfasst sind, und veröffentlicht auf dieser Basis amtliche Statistiken zu Fahrerlaubnissen in Deutschland. Die Frage betrifft mithin eine Angelegenheit, in welcher die Staatsregierung weder unmittelbar noch mittelbar verantwortlich ist (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

zu 2.2.

Wie viele Termine für die theoretische und die praktische Fahrprüfung wurden in den letzten 10 Jahren in Bayern angeboten (bitte einzeln nach Jahren aufzulösen)?

Nach den vom TÜV SÜD Auto Service GmbH (Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Bayern) übermittelten Informationen stellt sich die Anzahl der durchgeführten Fahrerlaubnisprüfungen in Bayern für alle Fahrerlaubnis-Klassen für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt dar:

Prüfung	2020	2021	2022	2023	2024
Theorie gesamt	273.313	285.614	301.625	329.016	333.215
Praxis gesamt	261.521	266.537	299.823	297.127	302.682

Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen können grundsätzlich nur Daten der letzten fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Prüfungszahlen 2020 und 2021 sind die Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie zu berücksichtigen.

Soweit sich die Fragestellung auf angebotene Termine für die theoretische und die praktische Fahrerlaubnisprüfung bezieht, können beispielsweise auch nicht wahrgenommene Termine der Serientermine der Fahrschulen (Festtermine), terminierte Prüfungen, bei denen der Bewerber nicht erschienen ist oder terminierte Prüfungen, die nicht abgenommen werden konnten, weil Voraussetzungen nicht vorlagen, hinzukommen. Eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt durch den TÜV SÜD nicht. Eine Beantwortung der Frage kann insofern nicht erfolgen. Für eine Beantwortung müssten umfangreiche manuelle Einzelauswertungen der Datenbestände des TÜV SÜD erfolgen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann dies im Hinblick auf den diesbezüglichen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand nicht erfolgen.

zu 3.1.

Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 10 Jahren die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in einer der folgenden (zugelassenen) Sprachen abgelegt Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Türkisch, Hocharabisch, Unbekannt (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

zu 3.2.

Liegen der Staatsregierung Informationen vor, ob es sich dabei um die erste theoretische Fahrerlaubnisprüfung oder um Wiederholungsprüfungen im Falle des Nichtbestehens handelt?

zu 3.3.

Wie hoch ist die Erfolgsquote der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung nach Sprache?

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die Tabelle in der Anlage verwiesen. Dieser sind die diesbezüglich vom TÜV SÜD übermittelten Zahlen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen in Bayern für alle Fahrerlaubnisklassen, aufgeschlüsselt nach Sprachen, für die Jahre 2020 bis 2024 zu entnehmen. Eine Auswertung auf Basis der Personen ist laut TÜV SÜD nicht möglich. Es wurde daher die Anzahl der Prüfungen zugrunde gelegt. Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen können grundsätzlich nur Daten der letzten fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden.

zu 4.1.

Wie viele Fahrstunden haben die Prüflinge in Bayern jeweils vor der theoretischen, zwischen theoretischer und praktischer und vor der praktischen Fahrprüfung absolviert (Bitte sowohl im Durchschnitt angeben als auch in den Kategorien 15-25 Stunden, 25-40 Stunden, über 40 Stunden)?

Hinsichtlich der fahrpraktischen Ausbildung ist bei den meisten Fahrerlaubnisklassen keine verpflichtende Grundausbildung, sondern nur eine bestimmte Anzahl an besonderen Ausbildungsfahrten verpflichtend vorgesehen. Die Anzahl der individuell benötigten Fahrstunden hängt insbesondere auch vom jeweiligen Talent bzw. vom Vorwissen des Fahrschülers ab. Der Betrieb von Fahrschulen ist zudem privatrechtlich organisiert. Hierzu wird ein Ausbildungsvertrag zwischen Fahrschüler und Fahrschule geschlossen. Der Staatsregierung sind daher keine Daten bekannt, wie viele Fahrstunden Bewerber um die Fahrerlaubnis in Bayern jeweils vor der theoretischen, zwischen theoretischer und praktischer oder vor der praktischen Fahrerlaubnisprüfung, absolvieren.

zu 5.1.

Wie lange dauerte es in den letzten 10 Jahren in Bayern vom Antrag des Führerscheins bei der Fahrschule bis zur Fahrprüfung (Bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln und sowohl im Durchschnitt als auch in den Kategorien unter 4 Wochen, 6-10 Wochen, über 10 Wochen)?

zu 5.2.

Wie lange dauerte es in den letzten 10 Jahren in Bayern vom Antrag des Führerscheins bei der Fahrschule bis zum Erhalt des Führerscheins (bitte nach einzeln nach Jahren aufschlüsseln und sowohl im Durchschnitt als auch in den Kategorien unter 4 Wochen, 6-10 Wochen, über 10 Wochen)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen entsprechende Daten nicht vor. Eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt bei den Fahrerlaubnisbehörden nicht. Eine Beantwortung könnte nur mittels einer umfangreichen manuellen Einzelauswertung der Akten und Datenbestände der 96 bayerischen Fahrerlaubnisbehörden erfolgen. Dies würde zu einem unverhältnismäßigen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten und Ähnlichem innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

zu 6.1.

Wie viele Förderfälle für Führerscheinerwerb durch Jobcenter bzw. BA wurden in den Jahren 2019 bis 2024 in Bayern registriert (bitte einzeln nach Jahren und Altersgruppen aufschlüsseln)?

zu 6.2.

Welche Kosten sind dabei im Durchschnitt pro Maßnahme entstanden?

zu 6.3.

Und wie hoch war die maximale Förderung im Einzelfall?

Die Fragen 6.1 – 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zahlen zur Förderung des Führerscheinerwerbs durch die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit werden durch die offizielle Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht veröffentlicht. Eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung dazu nicht vor.

zu 7.1.

Wie steht die Staatsregierung zu Plänen, das Prüfmonopol für die Führerscheinprüfung aufzuheben?

Die Fahrerlaubnisprüfung ist hoheitlich geregelt. Marktwirtschaftliche Überlegungen sind diesem System fremd. Das aktuell praktizierte System der Beleihung einer Technischen Prüfstelle zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung hat sich bewährt. Die entsprechenden Strukturen sind seit Jahren gewachsen. Eine Öffnung des bewährten Prüfungsmonopols der Technischen Prüfstellen birgt Risiken und Nachteile beispielsweise mit Blick auf die flächendeckende Versorgung mit Fahrerlaubnisprüfungen (z. B. Gefahr der Konzentration des Angebots in lukrativen Ballungszentren unter Vernachlässigung des ländlichen Raums) oder auch die Qualitätssicherung (z. B. Wettbewerb über Bestehensquoten). Insofern spricht Vieles für eine Beibehaltung des bestehenden Systems. Pläne, das sog. Prüfmonopol aufzuheben, sind insofern zurückhaltend zu betrachten.

zu 7.2.

Wie hat sich die Staatsregierung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der vorherigen Bundesregierung hierzu eingebracht?

In der vom damaligen Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Thematik der Neustrukturierung der Fahrerlaubnisprüfung war das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vertreten und hat sich entsprechend fachlich eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär